

## Anlage

### **Genehmigung der Kriterien für die Gewährung und Auszahlung von Beiträgen für den Bau und die Erweiterung sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wasserkraftwerken im Sinne des Landesgesetzes vom 7. Juli 2010, Nr. 9.**

#### ***I. Bestimmungen über die Vorlage der Gesuche für Wasserkraftwerke gemäß Art. 2***

1. Die Gesuche um Beiträge im Sinne von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 7. Juli 2010, Nr. 9, sind an das Amt für Stromversorgung zu richten. Die Gesuche müssen auf Stempelpapier entsprechend dem von der Landesverwaltung bereitgestellten Gesuchmustern abgefasst werden. Es muss angegeben werden, dass sich der beantragte Zuschuss auf einen Betrag ohne MwSt. bezieht. Der Antragsteller hat außerdem die Menge der erzeugten Energie und die Konzessionsdaten anzuführen.

2. Den Gesuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:

a) technischer Bericht, der folgendes enthalten muss: Die Personaldaten des Auftraggebers, sowie die Angaben über den Standort der Anlage. Das Ansuchen muss zudem eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Durchführungsarbeiten samt allen notwendigen Details und die elektrische Leistung des Kraftwerkes beinhalten;

b) detaillierter Kostenvoranschlag, aufgliedert nach der geltenden Preisliste des Landes (Amt für Bergwirtschaft – Abt. 32 – Forstwirtschaft) und - für darin nicht angeführte Positionen - nach dem Richtpreisverzeichnis für Hoch- und Tiefbau des Landes, wobei für jede Position der Aufstellung auch die entsprechenden Kennzahl der Verzeichnisse anzugeben sind;

c) Baukonzession oder eine Erklärung der Gemeinde, dass eine solche für die vorgesehene Maßnahme nicht vorgeschrieben ist.

3. Das Amt für Stromversorgung kann zudem weitere Informationen oder ergänzende Unterlagen, auch was den Plan betrifft, anfordern, die zur Vervollständigung der Daten für die Bewertung der vorgesehenen Durchführungsarbeiten notwendig sind.

4. In dem von Artikel 2 vorgesehenen Fall muss der Antragsteller im Gesuch anführen, ob es sich um einen Bau oder die Erweiterung oder Verbesserung der Energieeffizienz handelt. Es muss zudem der Typ und die Lage des nicht an das Stromnetz angeschlossenen Gebäudes hervorgehen. Sofern es sich nicht um eine Alm- oder Schutzhütte handelt, muss es dauerhaft vom Antragsteller bewohnt werden.

5. Der Beitrag für die Erweiterung darf nur einmal und erst nach 30 Jahren ab Bauabnahme beantragt werden.

6. Für den Ausbau von Kraftwerken durch den Einbau von Regel- und anderen Automatisierungen oder durch andere Verbesserungen kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn damit nachweislich eine Erhöhung der Menge der elektrischen Energie von wenigstens 20 % erreicht wird. Der Beitrag kann nur in den vom Art. 2, Abs. 2, des Landesgesetzes vom 7. Juli 2010, Nr. 9, vorgesehenen Fällen gewährt werden.

7. Der Beitrag für den Ausbau kann während der Laufzeit derselben Konzession nur einmal beantragt werden.

8. Gesuche, bei denen die erforderlichen Unterlagen fehlen, werden nicht berücksichtigt.

## ***II. Kriterien für die Festsetzung der Beiträge für Wasserkraftwerke gemäß Artikel 2***

1. Die Höhe der im Art. 2 des Landesgesetzes vom 7. Juli 2010, Nr. 9, vorgesehenen Beiträge für Wasserkraftwerke, die zur Stromversorgung für Gebäude notwendig sind und vorausgesetzt dass für diese ein Anschluss an das Stromnetz ohne einen angemessenen technischen und finanziellen Aufwand nicht durchführbar ist, wird mit folgenden Prozentsätzen festgelegt:

**80%** für den Bau und die Erweiterung von Wasserkraftwerken zugunsten von Alm- und Schutzhütten;

**30%** für den Bau und die Erweiterung von Wasserkraftwerken zugunsten von landwirtschaftlichen Gebäuden, Erstwohnungen und Betriebsgebäuden.

2. Die Ausgaben müssen sich auf Kosten beziehen, die im engen Zusammenhang mit der Erreichung der Zielsetzungen gemäß Artikel 1 des Landesgesetzes vom 7. Juli 2010, Nr. 9, stehen.

3. Technische Kosten bis zu 5 % des Gesamtbetrages der Durchführungsarbeiten ohne MwSt. können zum Beitrag zugelassen werden.

4. Nicht zulässig sind Kosten bezüglich Enteignung, Urbanisation, Ankauf von Grundstücken, Entschädigungen, Finanzaufwände und Verwaltungsakte.

## ***III. Kriterien für die Auszahlung der Beiträge für Wasserkraftwerke gemäß Artikel 2***

1. Der Gesuchsteller hat dem Amt für Stromversorgung die Beendigung der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen und die Originalrechnungen für die Durchführungsarbeiten oder die anderen Belege für die Durchführungsarbeiten beizulegen.

2. Die Beiträge werden nach der vom Amt für Stromversorgung durchgeführten Feststellung der Verwirklichung des Vorhabens auf Grund der vom Bauleiter erstellten und unterzeichneten Endabrechnung über die Bauarbeiten und der quittierten, der Endabrechnung beigelegten Originalrechnungen ausgezahlt. Jegliche Art von Eigenleistung und Regiearbeiten werden nicht berücksichtigt.